Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Telematikinfrastruktur (TI) soll nach und nach neue digitale medizinische Anwendungen ermöglichen, aber auch bisher papiergebundene Prozesse digitalisieren. Dazu gehört die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung).

DIGITALISIERUNG IN MEHREREN SCHRITTEN

Nach dem Willen des Gesetzgebers müssen zukünftig nicht mehr die Versicherten selbst ihre Krankenkasse und ihren Arbeitgeber über eine Arbeitsunfähigkeit informieren. Dies erfolgt künftig elektronisch: Ärztinnen und Ärzte übermitteln die AU-Daten an die Krankenkassen. Diese wiederum leiten die für die Arbeitgeber bestimmten Daten weiter.

Da die AU-Bescheinigung aus einem Originaldokument mit mehreren Ausfertigungen besteht und sich zudem an verschiedene Empfänger richtet, hat der Gesetzgeber für die Umstellung mehrere Schritte vorgesehen.

1. Schritt ab 1. Oktober 2021: elektronischer Versand an die Krankenkassen

Im ersten Schritt leiten die Praxen ausschließlich die AU-Daten weiter, die für die Krankenkassen bestimmt sind. Die Übermittlung erfolgt mit Hilfe eines Dienstes für Kommunikation in der Medizin (KIM) – einem E-Mail-Dienst innerhalb der TI.

Die Patienten bekommen weiterhin einen Papierausdruck: für ihren Arbeitgeber und für sich – allerdings nicht mehr auf dem Muster 1. Das Papier- und auch das Blankoformular werden durch einfache Ausdrucke aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) auf Basis sogenannter Stylesheets ersetzt. Diese erstellt der Arzt mithilfe des PVS und gibt sie dem Patienten unterschrieben mit. Die Aufgabe, den Ausdruck an den Arbeitgeber zu senden, bleibt zunächst bei den Versicherten.

2. Schritt ab 1. Juli 2022: elektronischer Versand an die Arbeitgeber

Im Jahr darauf soll auch die Weiterleitung der Daten an den Arbeitgeber nur noch digital erfolgen. Zuständig dafür sind nicht die Praxen, sondern die Krankenkassen – sie stellen den Arbeitgebern die AU-Informationen elektronisch zur Verfügung.

Vertragsärztinnen und -ärzte sind weiterhin verpflichtet, ihren Patienten eine AU-Bescheinigung auf Papier auszudrucken. Auf Wunsch der Patienten wird auch ein unterschriebener Ausdruck für den Arbeitgeber ausgestellt.

eAU zunächst nur an Krankenkassen

Krankenkasse verschickt ab 2022 eAU an Arbeitgeber



SO GEHT ES

Das PVS unterstützt Ärztinnen und Ärzte dabei, die AU-Daten zukünftig elektronisch zu verschicken. Das soll in der Praxis genauso komfortabel geschehen wie heute das Bedrucken des Papierformulars. Der Arzt ruft eine AU im PVS auf und befüllt sie. Danach wird das Dokument signiert und gedruckt. Gleichzeitig bereitet das PVS die elektronische Übermittlung an die Krankenkassen vor. Die Adressierung an die richtige Krankenkasse erfolgt automatisch.

PVS unterstützt beim Ausstellen der eAU

Unterschrift und Signatur

Die Papier-Bescheinigung als auch das elektronische Formular für die Krankenkassen benötigen eine Unterschrift. Auf Papier läuft das wie gehabt per Hand, und auch das nur übergangsweise: Ab Juli 2022 müssen Ärztinnen und Ärzte den verbliebenen Papier-Ausdruck nur noch unterschreiben, wenn der Patient das ausdrücklich wünscht.

Der digitale Vordruck muss jedoch in jedem Fall elektronisch signiert werden, und zwar rechtssicher. Im Gesundheitswesen ist dafür die sogenannte qualifizierte elektronische Signatur (QES) vorgesehen – ein Verfahren mit einem sehr hohen Sicherheitsniveau. Im Falle von AU-Bescheinigungen, die in der Praxis sehr häufig vorkommen, würde die normale QES zu viel Zeit kosten. Deshalb gibt es dafür praxistaugliche Lösungen:

- Komfortsignatur: Bei diesem Verfahren können Ärztinnen und Ärzte mit ihrem Heilberufsausweis (eHBA) und ihrer PIN für einen bestimmten Zeitraum jeweils bis zu 250 Signaturen freigeben. Soll eine eAU signiert werden, müssen sie dies nur noch bestätigen. Im Gegensatz zur Stapelsignatur ist die Komfortsignatur frühestens mit einer weiteren Ausbaustufe des Konnektors, dem sogenannten ePA-Konnektor, möglich; zum jetzigen Stand ist mit einer Verfügbarkeit in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu rechnen.
 - Die KBV empfiehlt für die eAU die Komfortsignatur, da die Daten sofort unterschrieben und versandt werden können. Eventuelle Probleme bei der Datenübermittlung, die aufgrund einer TI-Störung möglich sind, werden sofort erkannt, und der Arzt kann dem Patienten die Ausdrucke mitgeben (siehe Ersatzverfahren).
- > Stapelsignatur: Sie ist bereits mit dem E-Health-Konnektor möglich. Ärztinnen und Ärzte können dabei mehrere Dokumente gleichzeitig qualifiziert elektronisch unterschreiben. Sie signieren hierbei einmal mit ihrem eHBA und ihrer dazugehörigen PIN den gesamten vorbereiteten elektronischen Dokumentenstapel, zum Beispiel am Ende eines Praxistages.
 - Bei der eAU wäre das möglich, da es ausreicht, alle an einem Tag gesammelten AU-Bescheinigungen einmal täglich an die Krankenkassen zu senden. Sollte jedoch bei einer Störung der TI das Ersatzverfahren notwendig werden, wäre das für die Praxis aufwändiger (siehe Ersatzverfahren).

HINWEIS: Wenn die Signierung mit dem eHBA aus technischen oder aus anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Arztes oder der Ärztin liegen, nicht möglich ist, werden die eAU mit dem Praxisausweis (SMC-B) signiert.

Komfortsignatur empfohlen

Signatur in bestimmten Fällen mit SMC-B möglich

Notfallplan: Ersatzverfahren bei technischen Problemen

Ein Netzwerk wie die TI ist mehrfach vor Ausfällen abgesichert. Dennoch ist eine Störung nie ganz ausgeschlossen, so wie auch andere technische Störungen der Praxis-IT. Auch für diesen Fall muss sichergestellt sein, dass die Krankenkasse von der Krankschreibung ihres Versicherten erfährt.

In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- > Wenn der Versand der eAU aus der Praxis an die Krankenkasse nicht möglich ist, speichert das PVS die AU-Daten und versendet die eAU erneut, sobald dies wieder möglich ist.
- > Wenn bereits beim Ausstellen oder beim Versand klar ist, dass die eAU nicht elektronisch verschickt werden kann, händigt der Arzt dem Patienten neben den Ausfertigungen für den Patienten und den Arbeitgeber einen weiteren unterschriebenen Ausdruck aus, den dieser an seine Kasse schickt.
- Stellen Ärztin oder Arzt erst später fest, dass eine Störung der TI vorliegt und die eAU auch am nächsten Werktag nicht an die Krankenkassen übertragen werden kann, versendet die Praxis selbst die Papierbescheinigung an die zuständige Krankenkasse. Mittels Komfortsignatur lassen sich die meisten Störungen unmittelbar erkennen. Diese aufwendigere Form des Ersatzverfahrens sollte deshalb nur sehr selten notwendig werden.

eAU bei Hausbesuchen

Bei einem Hausbesuch ist zum Start der eAU noch keine Verbindung zur TI möglich. Der Arzt kann deshalb zuvor Blanko-Formulare ausdrucken, die er beim Hausbesuch ausfüllt und unterschreibt. Die Daten überträgt er später in der Praxis in das PVS, signiert sie und sendet sie via TI an die Krankenkasse. Alternativ kann der Arzt die eAU erst nach dem Hausbesuch vollständig in der Praxis erstellen und die beiden Papierausfertigungen dem Patienten per Post zuschicken.

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Um die eAU nutzen zu können, sind in der Praxis neben der Anbindung an die TI folgende technische Voraussetzungen notwendig:

- Vonnektor-Update: Für die eAU wird ein E-Health-Konnektor benötigt; die Updates einiger Konnektor-Hersteller sind bereits verfügbar, weitere sind angekündigt. Für die Komfortsignatur ist mindestens ein weiteres Update auf den ePA-Konnektor notwendig. Diese werden in der zweiten Jahreshälfte 2021 erwartet. Weitere Informationen zu den Updates erhalten Praxen bei ihrem PVS-Hersteller oder Systembetreuer.
- > **KIM-Dienst**: Dieser E-Mail-Dienst, den ausschließlich TI-Teilnehmer nutzen dürfen, wird für den sicheren Versand benötigt. Erste Dienste sind verfügbar, darunter der KIM-Dienst der KBV: kv.dox.
- eHBA: Der elektronische Heilberufsausweis mindestens der Generation 2.0 ist für die qualifizierte elektronische Signatur notwendig. Inzwischen sind alle Landesärztekammern für die Ausgabe vorbereitet.
- Praxisverwaltungssystem-Update für eAU: Die PVS-Hersteller sind unterschiedlich weit mit der Umsetzung. Für weitere Informationen sollten Praxen sich an ihren PVS-Hersteller wenden.

Möglicherweise ist ein weiteres E-Health-Kartenterminal sinnvoll, beispielsweise im Sprechzimmer.

bei Störung des Versands Ersatzverfahren notwendig

Arzt gibt Patient Ausdruck für Krankenkasse mit

ePA-Konnektor ermöglicht Komfortsignatur

ERSTATTUNG DER TECHNIKKOSTEN

Bis auf das Update des PVS können Praxen alle anderen notwendigen Komponenten auch für andere Anwendungen der TI nutzen. Die Technikkosten werden über die TI-Finanzierungsvereinbarung für andere Anwendungen abgedeckt:

TECHNIKPAUSCHALEN	
Komponente	Pauschale
Update zum E-Health-Konnektor (Bestandteil der NFDM-/eMP- Update-Pauschale)	530 Euro einmalig Anspruch, wenn Praxen für NFDM und eMP vorbereitet sind. Nachweis gegenüber KV notwendig.
Update zum ePA-Konnektor (Teil der Pauschalen für die ePA)	400 Euro einmalig
KIM-Dienst	 100 Euro einmalig für das Einrichten Anspruch, wenn Dienst in der Praxis funktionsfähig ist. Nachweis gegenüber KV erforderlich. 23,40 Euro je Quartal für Betriekskosten Abrechenbar seit 1. April 2020, auch wenn noch kein KIM-Dienst nutzbar ist.
eHBA (Teil der Pauschalen für die TI- Grundausstattung und den laufenden Betrieb)	11,63 Euro pro Quartal und Arzt/Psychotherapeut Abrechenbar mit TI-Anbindung und erstem Nachweis über den Abgleich der Versichertenstammdaten.
Zusätzliches Kartenterminal etwa für das Sprechzimmer (Im Rahmen der Finanzierung von NFDM und eMP, kann auch für eAU genutzt werden)	595 Euro je Kartenterminal (ein zusätzliches Terminal je angefangene 625 Betriebsstättenfälle) Anspruch, wenn Praxen für NFDM und eMP vorbereitet sind. Nachweis gegenüber KV notwendig.

Die KBV setzt sich aktuell dafür ein, dass die Kosten für das PVS-Update sowie für den zusätzlichen zeitlichen Aufwand der Praxen erstattet werden. Ebenfalls geplant sind Pauschalen für Porto und Papier. Sobald die Verhandlungen hierzu abgeschlossen sind, werden wir weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Pauschalen für Updates, weitere Komponenten und Betriebskosten

AUSBLICK: WEITERE TI-ANWENDUNGEN

Die eAU ist nur ein Teil in einer ganzen Reihe von weiteren Anwendungen in der TI. Das sind:

DATUM	ANWENDUNG
seit 2018	Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)
seit Mitte 2020	Notfalldatenmanagement (NFDM)
seit Mitte 2020	elektronischer Medikationsplan (eMP)
seit Herbst 2020, spätestens ab April 2021	elektronischer Arztbrief über TI
01.07.2021	elektronische Patientenakte (ePA) muss von Praxen befüllt werden können
	elektronische Rezepte als freiwillige Anwendung
01.10.2021	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist Pflicht
01.01.2022	elektronische Rezepte werden Pflicht

weitere Anwendungen der TI in Vorbereitung



KBV-Themenseite eAU, fortlaufend ergänzt um FAQs: www.kbv.de/html/e-au.php

KBV-Themenseite Telematikinfrastruktur mit detaillierten Informationen zu allen weiteren Anwendungen : www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php



MEHR FÜR IHRE PRAXIS www.kbv.de

↗ PraxisWissen↗ PraxisWissenSpezialThemenhefte fürIhren Praxisalltag

Abrufbar unter: www.kbv.de/838223 Kostenfrei bestellen: versand@kbv.de



→ PraxisInfo → PraxisInfoSpezial Themenpapiere mit Informationen für

Abrufbar unter: www.kbv.de/605808

Ihre Praxis



PraxisNachrichten

Der wöchentliche Newsletter per E-Mail oder App

Abonnieren unter: www.kbv.de/PraxisNachrichten www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590 info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation Dezernat Versorgungsmanagement, Abteilung Sicherstellung Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

Februar 2021

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.